

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Anhalt jüngerer Linie.

Nr. 857.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes sowie des Kriegssteuer-
gesetzes.

Landesherrliche Verordnung

vom 16. Dezember 1916

zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913
sowie des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Anhalt, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.,
verordnen hiermit zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913
(Reichsgesetzbl. S. 105) sowie des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-
gesetzbl. S. 561), was folgt:

§ 1.

Veranlagungsbehörden für die Besitzsteuer und die außerordentliche
Kriegsabgab. sind, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, die Vorsitzenden
der Bezirkseinschätzungskommissionen (§ 30 ff. des Einkommensteuer-
gesetzes vom 15. Juli 1909, Gesetzsammlung Bd. XXVI, S. 383) und zwar
auch hinsichtlich der zur staatlichen Einkommensteuer mit einem Einkommen unter
3000 Mark zu veranlagenden Personen ihres Bezirks.

Oberbehörde ist das Landessteuerveramt.

§ 2.

Die Feststellung des Vermögenszuwachses der Beitragspflichtigen für die

Ausgegeben am 20. Dezember 1916.